



Satzung zur Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedenburg (Kita-Satzung)

Die Stadt Riedenburg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Riedenburg:

§ 1 Grundsätzliches

Die Stadt Riedenburg betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayer. Kinderbildungs- und – Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG):

- „Kindertagesstätte Maria Schutz Marienweg 1, 93339 Riedenburg,
und Waldkindergarten“,
- „Kindertagesstätte Sankt Johannes“, Bahnhofstr. 13, 93339 Riedenburg,
- „Kinderkrippe Sankt Franziskus“, Bahnhofstr. 15, 93339 Riedenburg.

Ihr Besuch ist freiwillig.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.

Es werden Kinder in den Altersgruppen ab zwölf Monaten bis drei Jahren (Kinderkrippe) und über drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) betreut.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Riedenburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für jeder Kindertageseinrichtung ist zur Förderung der Zusammenarbeit Eltern, pädagogischem Personal und Träger jeweils ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Grundlage hierfür ist der Anmeldebogen und ein Aufnahmegespräch.

Die Anmeldung erfolgt für das gesamte Kindergartenjahr.

Die Personensorgeberechtigten werden vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch Mitteilung in der Presse in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.

Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am darauf folgenden 31. August.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Gemeindegebiet der Stadt Riedenburg wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder.

- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Riedenburg wohnenden Kinder unbefristet. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, bzw. durch die Leitung der Einrichtung, hierzu ergeht ein Aufnahmebescheid. Es gehört zum Schutzauftrag der Einrichtung, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchungen wahrnimmt. Der Nachweis über diese Untersuchungen ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten. Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

- (5) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Riedenburg wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Riedenburg wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freierwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Buchungs- und Öffnungszeiten, Schließungszeiten

- (1) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Buchungszeit vereinbaren. Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, sollte im Kindergarten eine Buchungszeit von 4-5 Stunden und in der Kinderkrippe von 3-4 Stunden täglich nicht unterschritten werden. Bring- und Abholzeit sind in der Buchungszeit inbegriffen. Änderungswünsche während des Kindergartenjahres sind schrift-

lich an die Leitung zu richten, diese entscheidet, ob eine Änderung der Buchungszeit möglich ist. Eine Verkürzung der Buchungszeit ist grundsätzlich nur zum 01. Februar und zum 01. September möglich.

- (2) Das Kind soll während der gesamten Buchungszeit in der Einrichtung anwesend sein. Die Öffnungszeiten sowie die gewählten Buchungszeiten sind einzuhalten. Im Interesse der pädagogischen Zielsetzung soll der Besuch der Einrichtung regelmäßig erfolgen. Die Abholung der Kinder hat pünktlich zu erfolgen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgesetzt.
- (4) Die Einrichtung schließt ihren Betrieb jedes Jahr an maximal 30 Tagen. Die genauen Schließzeiten werden den Eltern frühzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (5) Während der Schulferien kann der Betrieb reduziert werden. Der Betreuungsbedarf für die reduzierten Betriebszeiten wird gesondert abgefragt.

§ 6

Krankheit, Anzeige, ärztl. Untersuchung, Infektionsschutzgesetz

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind den Kindergärten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit (auch bei Läusen) ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten. Hierzu sind die Eltern durch Übergabe eines entsprechenden Merkblatts zu belehren.
Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, sowie erhöhter Körpertemperatur zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Kind in der Einrichtung erkrankt.
Das Personal darf Fiebermessen, außer wenn die von den Personensorgeberechtigten schriftlich untersagt wurde.
Wenn Durchfallerkrankungen öfter auftreten, kann die Untersuchung einer Stuhlprobe auf Kosten der Eltern verlangt werden.
In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Leitung der Einrichtung verabreicht.

§ 7

Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung durchgehend bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind von den Personensorgeberechtigten zu übernehmen.

§ 8

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der

Personensorgeberechtigten oder wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) wenn das Kind nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
 - f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - g) eine Zusammenarbeit zwischen Personal und Personensorgeberechtigten nicht mehr vertrauensvoll stattfinden kann.

Hierbei soll eine Frist von einem Monat zum Monatsende eingehalten werden.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat zu hören.

Das Betreuungsverhältnis endet fristlos, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Die Kindertageseinrichtung übernimmt für die Dauer des Aufenthalts des Kindes die Aufsichtspflicht. Sie beginnt mit der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Diese ist im Voraus schriftlich zu benennen oder rechtzeitig mündlich mitzuteilen.
Die Aufsichtspflicht des Personals besteht nicht, wenn Eltern oder die von den Eltern be-

auftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung wie z.B. Sommerfest oder St.-Martinsfest begleiten und dort mit ihm anwesend sind.

Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache etc.) geht die Aufsichtspflicht auf die externen Veranstalter über.

- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sind die Eltern für Ihre Kinder verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Bus gebracht oder abgeholt wird. Es ist davon auszugehen, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind, sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Eltern haben daher dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson ab 14 Jahren täglich gebracht oder geholt wird.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13

Haftung

- (1) Die Stadt Riedenburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Riedenburg für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Riedenburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Riedenburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, von mitgebrachtem Spielzeug, von Fahrrädern oder sonstiger Ausstattung kann keine Haftung von Seiten des Trägers übernommen werden.

§ 14

Zusammenarbeit mit der Schule

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schule schriftlich zuzustimmen, dies ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Riedenburg, 22.06.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister